

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern

Risikobeschreibung

Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für die erlaubte Ausübung der Tätigkeit als Vermittler von Versicherungen.

Mitversichert ist die Beratung im Zusammenhang mit der vorgenannten Tätigkeit.

Nicht versichert ist die Inanspruchnahme wegen unrichtigen Prospektinhalts, soweit nicht der Versicherungsnehmer schuldhaft eigene Vertragspflichten bei der Beratung verletzt hat.

Besondere Bedingungen

1. Abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auf

- a) Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden;
- b) Tätigkeiten, die in diesen Staaten oder in der Schweiz vorgenommen werden.

2. In Ergänzung von § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Vermittler von Rückversicherungen, als Havariekommissar oder Assekuradeur sowie als Vermögensverwalter;
- b) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;
- c) die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt.

3. In Abänderung von § 3 III Ziff. 2c) AVB gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall.

4. Abweichend von § 3 III Ziff. 4 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer allein zu tragende Schaden (Selbstbeteiligung ohne Drittwirkung) je Versicherungsfall 10% der Haftpflichtsumme, jedoch mindestens 250,- Euro und höchstens 5.000,- Euro.

5. Abweichend von § 2 I AVB umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 3 II AVB) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldfrist).

6. Der Versicherungsnehmer hat den gesetzlichen Dokumentationspflichten bei seiner Tätigkeit als Versicherungsvermittler nachzukommen und im Versicherungsfall die Dokumentation bzw. die Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 6 AVB entsprechend.

7. § 13 Satz 3 AVB erhält folgenden Wortlaut:

In Ansehung solcher Verstöße, die nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlages erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Angestellten erhoben werden (§ 7 I AVB). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist nicht mitversichert.